



Inhalt:

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
2. Bebauungsplan Nr. 50 „Buschweg“
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
3. Bebauungsplan Nr. 51 „Bachweg“
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gütersloh zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landrat hat durch Bescheid vom 15.03.2021 keine kommunalaufsichtsrechtlichen Bedenken gegen die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 geltend gemacht.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 24.03.2021
Der Bürgermeister
Gez. Erichlandwehr

Haushaltssatzung

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, dem auf Grund der pandemischen Lage die Entscheidungsbefugnis befristet übertragen wurde, mit Beschluss vom 23.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01
BIC: GENODEM1GTL

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge	auf	54.552.754,-- €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	59.466.969,-- €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	50.907.157,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	53.251.431,-- €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	auf	19.031.451,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	auf	20.594.071,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **11.132.611,-- €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **5.220.000,-- €** festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird	auf	4.914.215,-- €
--	-----	-----------------------

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage wird	auf	0,-- €
---	-----	---------------

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.000.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	175 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	280 v.H.

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag auf	370 v.H.
----------------------------	-----------------

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 GO ist nicht aufzustellen.

§ 8

Bei Stellenbesetzungen dürfen unterjährig vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

Für das folgende Haushaltsjahr ist der **Stellenplan** entsprechend anzupassen.

§ 9

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW (**Nachtragssatzung**) haben einen im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen/-auszahlungen erheblichen Umfang, wenn sie 3 v. H. des in § 1 dieser Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigen.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind i.S. des § 83 Abs. 2 GO **erheblich**, wenn sie für ein Produkt den Betrag von **25.000,-- €** überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates;

im Übrigen sind sie dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

2. Bebauungsplan Nr. 50 „Buschweg“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat am 10.02.2021 folgendes beschlossen:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock delegiert seine Entscheidungsbefugnis im Hinblick auf die epidemische Lage von landesweiter Tragweite gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW bis zum 27.03.2021 auf den Haupt- und Finanzausschuss.

Vor diesem Hintergrund fand nicht im Rat, sondern in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (HFA) am 23.03.2021 die weitere Beratung für das Bebauungsplanverfahren statt. In der Sitzung wurde folgender Beschluss des HFA gefasst:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 3 Absatz 1 BauGB i.V.m. § 4 Absatz 1 BauGB durchzuführen und öffentlich bekannt zu machen.

In Schloß Holte-Stukenbrock besteht, obwohl bereits mehrere Baugebiete neu ausgewiesen wurden, auch weiterhin eine große Nachfrage nach Wohnraum und Wohnbaugrundstücken. Im Rahmen der allgemeinen Arrondierung bestehender Wohnquartiere soll der in der Anlage (**Lageplan/Geltungsbereich**) aufgeführte Bereich entwickelt werden. Die Überplanung des Bereichs wird nach § 13a BauGB i.V.m. § 13b BauGB („Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ nach § 13a BauGB) im beschleunigten Verfahren, durchgeführt. Der Bereich, der sich westlich an die Bebauung am Buschweg anschließt und nördlich des Wohngebietes Wacholderweg/Holunderweg liegt hat eine Größe von ca. 0,61 ha. Die Lage und Größe des Bebauungsplanbereichs sind dem als Anlage beigefügten **Lageplan/ Geltungsbereich** zu entnehmen (**der Bereich ist mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet**). Der Bereich schließt an bestehende Baugebiete an. Der bebaute Bereich südlich des Planbereichs ist durch den Bebauungsplan (BPL) Nr. 1 „Stadtweg“ überplant. Ein bebauter Teilbereich, der sich östlich an den Planbereich anschließt ist bereits im FNP als Wohnbaufläche dargestellt. Eine Einbeziehung des Außenbereichs bietet sich aufgrund der Lage zwischen der bestehenden Bebauung daher an.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) BauGB findet in der Zeit vom

09.04.2021 bis einschließlich 03.05.2021

statt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 50 „Buschweg“, der Vorentwurf der Begründung und die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW liegen im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 220, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock für jede Person zur Einsicht während der regulären Öffnungszeiten des Rathauses

montags	von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr,
dienstags	von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr,
mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus. Während dieser öffentlichen Auslegung besteht die Gelegenheit, Anregungen und Bedenken zu äußern und eigene Stellungnahmen z. B. schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail unter folgender Adresse dietmar.rosenberg@stadt-shs.de abzugeben. Außerhalb der genannten Uhrzeiten können Einsicht- und Stellungnahme auch nach besonderer Terminvereinbarung mit dem Fachbereich Wirtschaft und Stadtentwicklung erfolgen (Telefon 89 05 - 220 oder 89 05 - 0 [Telefonzentrale]). Im Weiteren sind die o. a. Unterlagen auch im Internet unter folgendem Link einzusehen.

<http://www.schlossholtestukenbrock.de/wirtschaft-wohnen/planen-bauen/flaechennutzungsplan-bebauungsplaene-satzungen-auslegungs-offenlegungsunterlagen/>

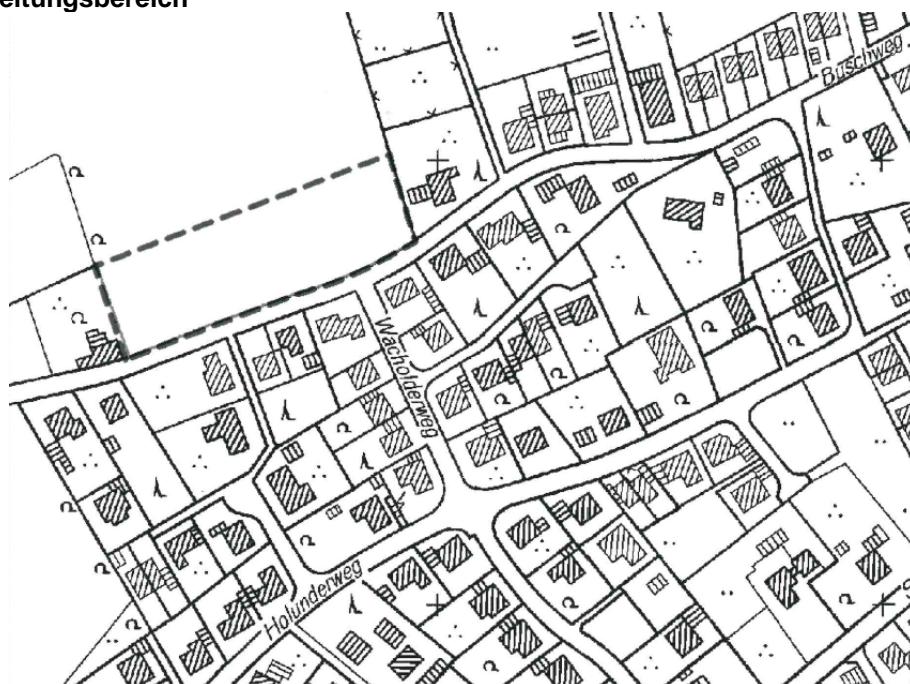
(Unter 4. Aktuelle Auslegungen/Offenlagen nach d. Baugesetzbuch)

Hinweis:

Aufgrund der Maßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie ist das Rathaus geöffnet, der Haupteingang jedoch geschlossen. Es besteht aber jederzeit die Möglichkeit die Unterlagen während der o. a. Öffnungszeiten einzusehen. Der Einlass erfolgt durch den Haupteingang (durch die Sprechanlage die Information kontaktieren).

Die vorstehend vom Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 23.03.2021 beschlossene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und die Einholung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB, werden hiermit gemäß § 3 Absatz 2 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses übereinstimmt.

Lageplan/Geltungsbereich



Schloß Holte-Stukenbrock, 30.03.2021

Der Bürgermeister

I.V.

1. Beigeordneter

gez. Junker

3. Bebauungsplan Nr. 51 „Bachweg“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat am 10.02.2021 folgendes beschlossen:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock delegiert seine Entscheidungsbefugnis im Hinblick auf die epidemische Lage von landesweiter Tragweite gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW bis zum 27.03.2021 auf den Haupt- und Finanzausschuss.

Vor diesem Hintergrund fand nicht im Rat, sondern in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (HFA) am 23.03.2021 die weitere Beratung für das Bebauungsplanverfahren statt. In der Sitzung wurde folgender Beschluss des HFA gefasst:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 3 Absatz 1 BauGB i.V.m. § 4 Absatz 1 BauGB durchzuführen und öffentlich bekannt zu machen.

In Schloß Holte-Stukenbrock besteht, obwohl bereits mehrere Baugebiete neu ausgewiesen wurden, auch weiterhin eine große Nachfrage nach Wohnraum und Wohnbaugrundstücken. Im Rahmen der allgemeinen Arrondierung bestehender Wohnquartiere soll der in der Anlage **(Lageplan/Geltungsbereich)** aufgeführte Bereich entwickelt werden. Die Überplanung des Bereichs wird nach § 13a BauGB i.V.m. § 13b BauGB („Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ nach § 13a BauGB) im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Der Bereich, der östlich des Bachwegs, südlich des Forellenwegs und nördlich der Kaunitzer Straße liegt hat eine Größe von ca. 1,69 ha. Die Lage und Größe des Bebauungsplanbereichs sind dem als Anlage beigefügten **Lageplan/ Geltungsbereich** zu entnehmen **(der Bereich ist mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet)**. Im Norden und Westen grenzt der Bereich bereits an bestehende Bebauung. Diese Bebauung ist durch die Innenbereichssatzung nach § 34 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) „Liemke/Kirche“, überplant. Durch den Bebauungsplan wird ein kleiner Teilbereich der Innenbereichssatzung (östlich des Bachwegs) mit überplant. Durch die bestehende Umgebungsbebauung bietet sich die Einbeziehung des Außenbereichs an.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) BauGB findet in der Zeit vom

09.04.2021 bis einschließlich 03.05.2021

statt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 51 „Bachweg“, der Vorentwurf der Begründung und die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW liegen im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 220, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock für jede Person zur Einsicht während der regulären Öffnungszeiten des Rathauses

montags	von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr,
dienstags	von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr,
mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus. Während dieser öffentlichen Auslegung besteht die Gelegenheit, Anregungen und Bedenken zu äußern und eigene Stellungnahmen z. B. schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail unter folgender Adresse dietmar.rosenberg@stadt-shs.de abzugeben. Außerhalb der genannten Uhrzeiten können Einsicht- und Stellungnahme auch nach besonderer Terminvereinbarung mit dem Fachbereich Wirtschaft und Stadtentwicklung erfolgen (Telefon 89 05 - 220 oder 89 05 - 0 [Telefonzentrale]). Im Weiteren sind die o. a. Unterlagen auch im Internet unter folgendem Link einzusehen.

<http://www.schlossholtestukenbrock.de/wirtschaft-wohnen/planen-bauen/flaechennutzungsplan-bebauungsplaene-satzungen-auslegungs-offenlegungsunterlagen/>

(Unter 4. Aktuelle Auslegungen/Offenlagen nach d. Baugesetzbuch)

Hinweis:

Aufgrund der Maßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie ist das Rathaus geöffnet, der Haupteingang jedoch geschlossen. Es besteht aber jederzeit die Möglichkeit die Unterlagen während der o. a. Öffnungszeiten einzusehen. Der Einlass erfolgt durch den Haupteingang (durch die Sprechanlage die Information kontaktieren).

Die vorstehend vom Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 23.03.2021 beschlossene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und die Einholung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB, werden hiermit gemäß § 3 Absatz 2 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses übereinstimmt.

Lageplan/Geltungsbereich



Schloß Holte-Stukenbrock, 30.03.2021
Der Bürgermeister
i.V.
1. Beigeordneter
gez. Junker